Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6917

11. 02. 97

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

A. Zielsetzung

Das Abkommen bestimmt die sinngemäße Anwendung des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen am 10. November 1995 geschlossenen Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf das Sekretariat der Klimarahmenkonvention. Darüber hinaus enthält es Regelungen zur Rechtsfähigkeit des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland, zur Erteilung von Einreisegenehmigungen sowie zur Immunität von der Gerichtsbarkeit zugunsten von für Zwecke der Klimarahmenkonvention in Deutschland tätigen Personen. Mit dem Abkommen wird der rechtliche Rahmen für die Tätigkeit des Sekretariats der Klimarahmenkonvention an seinem Sitz in Bonn festgelegt.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen für die Ratifizierung des o. g. Abkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
Keine

2. Vollzugsaufwand
Mit dem Vollzug des Gesetzes entsteht ein geringfügiger administrativer Aufwand durch die mit der Gewährung der Vorrechte und Befreiungen verbundenen Verwaltungstätigkeiten (z. B. Ausstellung von Sonderausweisen, Erteilung von Visa), der sich im einzelnen noch nicht beziffern läßt.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 235 20 – Kl 10/97

Bonn, den 7. Februar 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 20. Juni 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 20. Juni 1996 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen dieses Abkommens, die im Rahmen von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien des Abkommens nach Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abschnitt 8 des ergänzenden, entsprechend anzuwendenden Notenwechsels vom 10. November 1995 zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen vereinbart werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Artikel 3

Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (BGBl. 1996 II S. 903) gilt entsprechend für Bedienstete des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beziehungsweise deren Familienangehörige gemäß Artikel 24 Abs. 2 des entsprechend anzuwendenden Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens vom 20. Juni 1996 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist u. a. nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch Vorrechte in bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Abschnitt 8 des das Abkommen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen ergänzenden Notenwechsels vom 10. November 1995 zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen enthält eine Konsultationsklausel, wonach jede Vertragspartei für den Fall, daß die Regierung mit einer zwischenstaatlichen Organisation eine Übereinkunft schließt, die günstigere Bedingungen enthält als die auf Grund des Abkommens gewährten, um Konsultationen darüber bitten kann, ob diese Bedingungen auch auf die Vereinten Nationen angewendet werden könnten. Das Sitzabkommen für das Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen mit dem dazugehörigen Notenwechsel gilt nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe a des Sitzabkommens für das Klimasekretariat für dieses entsprechend.

Die Verordnungsermächtigung soll es ermöglichen, völkerrechtlich vereinbarte Änderungen des Abkommens, die aus den o. g. Konsultationen ggf. erwachsen, ohne erneute Ingangsetzung des Gesetzgebungsverfahrens innerstaatlich in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 3

Mit der Regelung gilt Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1996 zum Abkommen vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen entsprechend. Hierdurch werden Bedienstete des Sekretariats der Klimarahmenkonvention nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst beim Sekretariat in Deutschland so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt. Weiterhin wird sichergestellt, daß die Ehegatten der Bediensteten des Klimasekretariats nicht von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 6 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuermehreinnahmen. Dieser ist der Höhe nach nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau auszulösen.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinten Nationen und dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über den Sitz des Sekretariats des Übereinkommens

Agreement among the Government of the Federal Republic of Germany, the United Nations and the Secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change concerning the Headquarters of the Convention Secretariat

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

die Vereinten Nationen

und

das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen –

in der Erwägung, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen durch ihren Beschluß 16/CP.1 vom 7. April 1995 entschied, das Angebot der Bundesrepublik Deutschland, das Sekretariat des Übereinkommens aufzunehmen, anzunehmen,

in der Erwägung, daß die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen durch ihren Beschluß 14/CP.1 vom 7. April 1995 des weiteren entschied, daß „das Sekretariat des Übereinkommens institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden, dabei jedoch nicht in das Arbeitsprogramm oder die Verwaltungsstruktur einer bestimmten Abteilung oder eines bestimmten Programms [der Vereinten Nationen] integriert wird",

in der Erwägung, daß die Generalversammlung durch die Resolution 50/115 vom 16. Februar 1996 die institutionelle Verbindung zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und den Vereinten Nationen, wie von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossen, bestätigte,

in der Erwägung, daß Artikel 4 Absatz 3 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen vorsieht, daß es „auch durch Vereinbarung zwischen anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen, die mit den Vereinten Nationen institutionell verbunden sind, der Regierung und den Vereinten Nationen auf diese Einrichtungen sinngemäß anwendbar gemacht werden kann",

in der Erwägung, daß Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens vom 13. Februar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über die Inbesitznahme und Nutzung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bonn unter anderem vorsieht, daß „die Vereinten Nationen dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unter Berücksichtigung des Angebots der Regierung, den Sitz des Sekretariats in Deutschland zu errichten, angemessenen Raum in den Räumlichkeiten zur Verfügung stellen",

The Government of the Federal Republic of Germany,

the United Nations

and

the secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change –

Whereas the first session of the Conference of the Parties to the UNFCCC, by its decision 16/CP. 1 of 7 April 1995, decided to accept the offer of the Federal Republic of Germany to host the Convention secretariat;

Whereas the Conference of the Parties to the United Nations Framework Convention on Climate Change, in its decision 14/CP.1 of 7 April 1995, further decided that "the Convention secretariat shall be institutionally linked to the United Nations, while not being fully integrated in the work programme and management structure of any particular department or programme [of the United Nations]";

Whereas the General Assembly, by its resolution 50/115 of 16 February 1996, endorsed the institutional linkage between the Convention secretariat and the United Nations; as adopted by the Conference of the Parties;

Whereas Article 4 paragraph 3, of the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995 provides that it "may also be made applicable, mutatis mutandis, to other intergovemmental entities, institutionally linked to the United Nations, by agreement among such entities, the Govemment and the United Nations";

Whereas Article 4 paragraph 2 of the Agreement between the United Nations and the Govemment of the Federal Republic of Germany concerning the Occupancy and Use of the United Nations Premises in Bonn concluded on 13 February 1996, inter alia, provides that "[t]he United Nations shall make available appropriate space in the Premises to the secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change taking into account the offer of the Government to establish the headquarters of its secretariat in Germany ...";

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen anerkennen, daß das Angebot der Bundesrepublik Deutschland, dem Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen mietfrei und auf Dauer Liegenschaften in Bonn anzubieten, von der Konferenz der Vertragsparteien zu diesem Übereinkommen angenommen wurde,

in der Erwägung, daß das Sekretariat des Übereinkommens und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen, geeignete Vereinbarungen zu treffen, in denen die Einzelheiten des Angebots der Bundesrepublik Deutschland zur Aufnahme des Sekretariats des Übereinkommens festgelegt werden,

in der Erwägung, daß das Angebot der Bundesrepublik Deutschland in den Dokumenten A/AC.237/Misc.45, A/AC.237/79/Add.4 und A/AC.237/91 unter anderem das Interesse der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückt, ein Abkommen zur Aufnahme des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu schließen, das gewährleistet, daß alle vom Sekretariat des Übereinkommens zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stehen,

in der Erwägung, daß das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens auf seiner zweiten Tagung in Genf, Schweiz, in den Schlußfolgerungen, die auf seiner sechsten Sitzung am 8. März 1996 angenommen wurden, darum bat, daß „nach Beratung mit seinem Vorsitzenden und seinen Büromitgliedern der Exekutivsekretär ein entsprechendes Abkommen schließt, das zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und durch das die Bestimmungen des am 10. November 1995 von den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Abkommens über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen entsprechend auf das Sekretariat des Übereinkommens angewendet werden“ (Dokument FCCC/SBI/1996/9, Absatz 66 (c)),

in der Erwägung, daß das Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens in diesen Schlußfolgerungen ebenfalls beschloß, im oben genannten Abkommen insbesondere festzulegen, daß dem Sekretariat des Übereinkommens im Gastland die Rechtsfähigkeit und die Vorrechte und Immunitäten gewährt werden, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen notwendig sind und daß die Vertreter der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Beobachterstaaten sowie die Bediensteten des Sekretariats des Übereinkommens ebenfalls die Vorrechte und Immunitäten genießen sollen, die zur unabhängigen Ausübung ihrer Aufgaben nach dem Übereinkommen notwendig sind,

in dem Wunsch, ein Abkommen über Fragen zu schließen, die sich aus der entsprechenden Anwendung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen auf das Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ergeben –

sind wie folgt übereingekommen:

Whereas the United Nations acknowledges that the offer of the Federal Republic of Germany to provide premises in Bonn to the secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change, free of rent and on a permanent basis, has been accepted by the Conference of the Parties to that Convention;

Whereas the Convention secretariat and the Government of the Federal Republic of Germany intend to make appropriate arrangements specifying the particular elements contained in the latter's offer to host the Convention secretariat;

Whereas the offer of the Federal Republic of Germany, as contained in documents A/AC.237/Misc.45, A/AC.237/79/Add.4 and A/AC.237/91, inter alia, expresses the interest of the Government of the Federal Republic of Germany in concluding an agreement to host the secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change, that would ensure the availability of all the necessary facilities in the Federal Republic of Germany to enable the Convention secretariat to perform its functions;

Whereas the Subsidiary Body for Implementation of the Convention, at its second session held at Geneva, Switzerland, in conclusions adopted at its 6th meeting on 8 March 1996, requested that "the Executive Secretary after consulting its Chairman and Officers to enter into an appropriate agreement required for the effective discharge of the secretariat's functions in the Federal Republic of Germany, that applies to the Convention secretariat, mutatis mutandis, the terms of the Agreement signed on 10 November 1995 by the United Nations and the Federal Republic of Germany regarding the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme" (document FCCC/SBI/1996/9, paragraph 66(c));

Whereas, in the same conclusions the Subsidiary Body for Implementation also concluded that the agreement referred to above should, in particular, reflect that in the host country the Convention secretariat should possess such legal capacity and enjoy such privileges and immunities as are necessary for the effective discharge of its functions under the Convention, and that the representatives of the Parties and Observer States to the Convention as well as officials of the Convention secretariat should similarly enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions under the Convention;

Desiring to conclude an Agreement regulating matters arising from the applicability, mutatis mutandis, of the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme to the secretariat of the United Nations Framework Convention on Climate Change –

Have agreed as follows:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „UNV-Sitzabkommen“ bezeichnet das am 10. November 1995 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Bundesrepublik Deutschland über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen und den Notenwechsel desselben Datums zwischen dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und dem Ständigen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland

Article 1

Definitions

For the purpose of the present Agreement, the following definitions shall apply:

a) "the UNV Headquarters Agreement" means the Agreement between the United Nations and the Federal Republic of Germany concerning the Headquarters of the United Nations Volunteers Programme concluded on 10 November 1995, and the Exchange of Notes of the same date between the Administrator of the United Nations Development Programme and the Permanent Representative of Germany to

bei den Vereinten Nationen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Abkommens (das Abkommen und der Austausch der Noten sind als Anlage beigefügt);

b) „Übereinkommen" bezeichnet das am 9. Mai 1992 in New York angenommene Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen;

c) „Konferenz der Vertragsparteien" bezeichnet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens als oberstes Gremium des Übereinkommens nach dessen Artikel 7;

d) „Sekretariat des Übereinkommens" bezeichnet das nach Artikel 8 des Übereinkommens eingesetzte Sekretariat;

e) „Nebenorgan für die Durchführung des Übereinkommens" bezeichnet das nach Artikel 10 des Übereinkommens eingesetzte Nebenorgan;

f) „Exekutivsekretär" bezeichnet den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Konsultation mit der Konferenz der Vertragsparteien durch deren Büro emannten Leiter des Sekretariats des Übereinkommens (Beschluß 14/CP.1, Absatz 7);

g) „Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens" bezeichnet den Exekutivsekretär sowie alle Mitglieder des Personals des Sekretariats des Übereinkommens, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme derjenigen, die vor Ort eingestellt werden und auf Stundenbasis bezahlt werden;

h) „Sitz" bezeichnet die Räumlichkeiten, die dem Sekretariat des Übereinkommens nach diesem Abkommen oder einem anderen Zusatzabkommen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt und von ihm in Besitz genommen und genutzt werden.

the United Nations concerning the interpretation of certain provisions of the Agreement (the Agreement and Exchange of Notes are appended in the Annex);

b) "the Convention" means the United Nations Framework Convention on Climate Change adopted at New York on 9 May 1992;

c) "the Conference of the Parties" means the Conference of the Parties to the Convention, the supreme body of the Convention, under Article 7 thereof;

d) "the Convention secretariat" means the secretariat established under Article 8 of the Convention;

e) "the Subsidiary Body for Implementation" means the subsidiary body established under Article 10 of the Convention;

f) "the Executive Secretary" means the head of the Convention secretariat appointed by the Secretary-General of the United Nations, after consultation with the Conference of the Parties through its Bureau (decision 14/CP.1, paragraph 7);

g) "Officials of the Convention secretariat" means the Executive Secretary and all members of the staff of the Convention secretariat, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates;

h) "Headquarters" means the premises made available to, occupied and used by the Convention secretariat in accordance with this Agreement or any other supplementary Agreement with the Government of the Federal Republic of Germany.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Sekretariat des Übereinkommens zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the applicability, mutatis mutandis, of the UNV Headquarters Agreement to the Convention secretariat.

Artikel 3

Anwendung des UNV-Sitzabkommens

(1) Das UNV-Sitzabkommen wird nach diesem Abkommen entsprechend auf das Sekretariat des Übereinkommens angewandt.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist nach diesem Abkommen eine Bezugnahme auf

a) die „Vereinten Nationen" in Artikel 19 Absatz 2, Artikel 23 und hinsichtlich des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe a des UNV-Sitzabkommens als das Sekretariat des Übereinkommens beziehungsweise als die Konferenz der Vertragsparteien zu verstehen;

b) „UNV" in Artikel 5 Absatz 2 sowie in den Artikeln 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21 und 26 des UNV-Sitzabkommens als das Sekretariat des Übereinkommens zu verstehen;

c) den „Exekutivkoordinator" in den Artikeln 8, 11, 14, 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 20, 21 und 22 des UNV-Sitzabkommens als der Exekutivsekretär zu verstehen;

d) die „Vertreter der Mitglieder" im gesamten UNV-Sitzabkommen als der Begriff zu verstehen, der die Vertreter der Vertragsparteien und der Beobachterstaaten des Übereinkommens umfaßt;

e) „Bedienstete des Programms" oder „Bedienstete" im gesamten UNV-Sitzabkommen als Bedienstete des Sekretariats des Übereinkommens zu verstehen;

Article 3

Application of the UNV Headquarters Agreement

(1) The UNV Headquarters Agreement shall be applicable, mutatis mutandis, to the Convention secretariat in accordance with the provisions of the present Agreement.

(2) Without prejudice to the provisions in paragraph 1 above, for the purposes of the present Agreement the references to:

a) "the United Nations", in Article 19 paragraph 2, Article 23, and with respect to Article 26 paragraph 1(a), of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Convention secretariat or the Conference of the Parties, as appropriate;

b) "the UNV", in Article 5 paragraph 2, and in Articles 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 17, 21 and 26 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Convention secretariat;

c) "the Executive Coordinator", in Articles 8, 11, 14, 19 paragraph 3, and in Articles 20, 21 and 22 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Executive Secretary;

d) "the representatives of Members", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include the representatives of Parties and of Observer States to the Convention;

e) "officials of the Programme" or "officials", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean officials of the Convention secretariat;

f) „Personen" in den Artikeln 20 und 21 des UNV-Sitzabkommens als der Begriff zu verstehen, der alle in diesem Abkommen genannten Personen umfaßt, einschließlich der beim Sekretariat des Übereinkommens beschäftigten Praktikanten;

g) „Vertragspartei" oder „Vertragsparteien" in Artikel 19 Absatz 3 sowie in den Artikeln 24 und 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens die Vertragsparteien dieses Abkommens zu verstehen;

h) „Sitzgelände" im gesamten UNV-Sitzabkommen als Sitz des Sekretariats des Übereinkommens zu verstehen.

(3) Unbeschadet des Artikels 21 des UNV-Sitzabkommens sind auch Regelungen zu treffen, um sicherzustellen, daß den Personen, die im Rahmen des Übereinkommens für eine amtliche Tätigkeit in das Gastland einreisen, etwa erforderliche Visa und Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland nicht anderweitig erhalten konnten.

f) "persons", in Articles 20 and 21 of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to include all persons referred to in the present Agreement, including interns of the Convention secretariat;

g) "the Party" or "Parties", in Article 19 paragraph 3, and in Articles 24 and 26 paragraph 2, of the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Parties under the present Agreement;

h) "the Headquarters district", throughout the UNV Headquarters Agreement, shall be deemed to mean the Headquarters of the Convention secretariat.

(3) Without prejudice to the provisions in Article 21 of the UNV Headquarters Agreement, arrangements shall also be made to ensure that visas, entry permits or licenses, where required for persons entering the host country on official business of the Convention, are delivered at the port of entry to the Federal Republic of Germany, to those persons who were unable to obtain them elsewhere prior to their arrival.

Artikel 4

Rechtsfähigkeit

(1) Das Sekretariat des Übereinkommens besitzt im Gastland die Rechtsfähigkeit,

a) Verträge zu schließen,

b) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,

c) vor Gericht zu stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Sekretariat des Übereinkommens durch den Exekutivsekretär vertreten.

Article 4

Legal capacity

(1) The Convention secretariat shall possess in the host country the legal capacity:

a) to contract;

b) to acquire and dispose of movable and immovable property;

c) to institute legal proceedings.

(2) For the purpose of this Article, the Convention secretariat shall be represented by the Executive Secretary.

Artikel 5

Immunität der für das Übereinkommen amtlich tätigen Personen

Unbeschadet der diesbezüglichen Bestimmungen des UNV-Sitzabkommens genießen alle in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an den Tätigkeiten des Übereinkommens eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen. Ihnen wird auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Article 5

Immunity of persons on official business of the Convention

Without prejudice to the pertinent provisions of the UNV Headquarters Agreement, all persons invited to participate in the official business of the Convention shall enjoy immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of their business. They shall also be accorded inviolability for all papers and documents.

Artikel 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Abkommen ergänzt das UNV-Sitzabkommen. Soweit sich eine Bestimmung dieses Abkommens und eine Bestimmung des UNV-Sitzabkommens auf denselben Gegenstand beziehen, ist jede dieser Bestimmungen anwendbar und schränkt keine die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei dieses Abkommens in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen tritt zwölf Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien den anderen schriftlich ihren Beschluß anzeigt, das Abkommen zu beenden. Das Abkommen bleibt jedoch für einen weiteren Zeitraum in Kraft, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Sekretariats des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland und die Veräußerung seines dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu diesem Abkommen benötigt wird.

Article 6

Final provisions

(1) The provisions of this Agreement shall be complementary to the provisions of the UNV Headquarters Agreement. Insofar as any provision of this Agreement and any provision of the UNV Headquarters Agreement relate to the same subject matter, each of these provisions shall be applicable and neither shall narrow the effect of the other.

(2) This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of any Party to the present Agreement.

(3) The present Agreement shall cease to be in force twelve months after any of the Parties gives notice in writing to the others of its decision to terminate the Agreement. This Agreement shall, however, remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of activities of the Convention secretariat in the Federal Republic of Germany and the disposition of its property therein, and the resolution of any dispute between the Parties to the present Agreement.

(4) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden nach den in Artikel 26 Absatz 2 des UNV-Sitzabkommens vorgesehenen Verfahren beigelegt.

(5) Dieses Abkommen wird gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 6 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(6) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen mitgeteilt haben.

Geschehen zu Bonn, am 20. Juni 1996, in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(4) Any dispute between the Parties concerning the interpretation or application of this Agreement, which cannot be settled amicably, shall be resolved in accordance with the procedures under Article 26 paragraph 2, of the UNV Headquarters Agreement.

(5) The provisions of this Agreement shall be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 6 below.

(6) This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal requirements.

Done in Bonn, on 20 June 1996, in triplicate, in the German and the English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Kinkel
Angela Merkel

Für die Vereinten Nationen
For the United Nations
Boutros Boutros-Ghali

Für das Sekretariat des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
For the secretariat of the United Nations
Framework Convention on Climate Change
Michael Zammit Cutajar

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Durch Beschluß der 1. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen im Frühjahr 1995 wurde das Angebot der Bundesregierung zur Aufnahme des Sekretariats der Konvention angenommen. Kurz zuvor hatten die Vereinten Nationen das Angebot der Bundesregierung angenommen, den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers, UNV), eine dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) zugehörige Einrichtung, von Genf nach Bonn zu verlegen. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen wurde in der Folge ein umfassendes Abkommen über den Sitz von UNV in Deutschland abgeschlossen, das sich an die Sitzabkommen der anderen VN-Standorte in Europa anlehnt. Das UNV-Sitzabkommen wurde so ausgestaltet, daß es sinngemäß auch auf andere Büros der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Einrichtungen, die institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden sind, Anwendung finden kann. Hierdurch soll die Ansiedlung weiterer VN-Einrichtungen in Deutschland erleichtert werden.

Das Klimasekretariat ist ein Organ der Klimarahmenkonvention, das aufgrund einer Entscheidung der 1. Vertragsstaatenkonferenz institutionell mit den Vereinten Nationen verbunden ist. Für solche Einrichtungen sieht Artikel 4 Abs. 3 des UNV-Sitzabkommens vor, daß es durch Vereinbarung zwischen der Bundesregierung, den Vereinten Nationen und den institutionell mit ihnen verbundenen Einrichtungen auf diese sinngemäß anwendbar gemacht werden kann. Auf dieser Regelung des UNV-Sitzabkommens basiert das Sitzabkommen für das Klimasekretariat. Seine zentrale Vorschrift regelt die entsprechende Anwendung des UNV-Sitzabkommens.

II. Besonderes

Artikel 1 definiert die im Abkommen wiederholt verwendeten wichtigsten Begriffe.

Artikel 2 legt den Zweck und Geltungsbereich des Abkommens fest.

Artikel 3 enthält in Absatz 1 die Grundsatzbestimmung der entsprechenden Anwendung des UNV-Sitzabkommens auf das Sekretariat der Klimarahmenkonvention. Absatz 2 konkretisiert Absatz 1, indem er die Bedeutung einiger Begriffe des UNV-Sitzabkommens in der entsprechenden Anwendung auf das Klimasekretariat klarstellt. Absatz 3 legt fest, daß den Personen, die für eine amtliche Tätigkeit im Rahmen der Klimarahmenkonvention nach Deutschland einreisen, etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen am Ort der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn diese Personen sie vor ihrer Ankunft nicht anderweitig erhalten konnten.

Artikel 4 Abs. 1 gewährt dem Sekretariat im Gastland die Rechtsfähigkeit, Verträge zu schließen, Vermögen zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu stehen. Absatz 2 bestimmt, daß für Zwecke dieses Artikels das Sekretariat durch den Exekutivsekretär vertreten wird.

Artikel 5 Satz 1 gewährt allen in amtlicher Eigenschaft zur Teilnahme an Tätigkeiten auf der Grundlage der Klimarahmenkonvention, d. h. insbesondere zu Tagungen der Vertragsstaatenkonferenz und ihrer Nebenorgane eingeladenen Personen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und hinsichtlich aller ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen. Die Regelung bezieht damit den gesamten in Artikel 7 Abs. 6 der Klimarahmenkonvention genannten Personenkreis mit ein. Nach Satz 2 bleibt die Immunität auch nach Beendigung der Tätigkeit der Personen bestehen. Nach Satz 3 wird ihnen auch Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke gewährt.

Artikel 6 Abs. 1 stellt klar, daß das Abkommen das UNV-Sitzabkommen ergänzt und daß eine Bestimmung eines Abkommens nicht die Gültigkeit einer anderen des anderen Abkommens einschränkt, wenn sie sich auf denselben Gegenstand beziehen. Absatz 2 enthält die übliche Bestimmung, daß das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden kann. Absatz 3 regelt die Kündigung des Abkommens. Er stellt sicher, daß das Abkommen so lange in Kraft bleibt, wie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit des Sekretariats in der Bundesrepublik Deutschland nötig ist. Absatz 4 verweist für die Beilegung von Streitigkeiten auf das Schiedsgerichtsverfahren des Artikels 26 Abs. 2 des UNV-Sitzabkommens. Absatz 5 ermöglicht die vorläufige Anwendung des Abkommens vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 6. Absatz 6 legt fest, daß das Abkommen am Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten mitgeteilt haben.

Das Abkommen wurde in drei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114016 2.97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333